

# Haus- und Badeordnung für das Freibad der Verbandsgemeinde Winnweiler



Gültig ab 01.04.2026

## § 1 Allgemeines / Besucherverhalten / Hausrecht

1. Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im gesamten Bereich des Bades einschließlich des Einganges und der Außenanlagen.
2. Die Haus- und Badeordnung ist für alle Badegäste verbindlich. Mit dem Erwerb der Zutrittsberechtigung erkennt jeder Badegast die Haus- und Badeordnung sowie alle sonstigen Regelungen für einen sicheren und geordneten Betrieb an. Den Anordnungen des Schwimmbadpersonals ist Folge zu leisten.
3. Die Einrichtungen des Bades sind pfleglich zu behandeln. Bei mißbräuchlicher Benutzung oder Beschädigung haftet der Badegast für den Schaden, es sei denn, er weist nach, dass ihn kein Verschulden trifft. Für schuldhaftes Verunreinigen kann ein besonderes Reinigungsgeld erhoben werden, dessen Höhe im Einzelfall nach Aufwand festgelegt wird.
4. Findet ein Besucher die ihm zugewiesene Einrichtung verunreinigt oder beschädigt vor, so muss er dies sofort dem Personal mitteilen, um eventuelle Forderungen auf Schadenersatz abzuwenden.
5. Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie dem Aufrechterhalten der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft.
6. Das Rauchen ist nur außerhalb des Umkleide-, Sanitär- und Badebereiches gestattet. Im Liegebereich um das Kleinkinderbecken ist das Rauchen nicht gestattet. Die Liegewiesen sind von Zigarettenresten freizuhalten. Nicht gestattet ist vor allem die unsachgemäße Beseitigung von Abfällen.
7. Das Personal ggf. weitere Beauftragte des Bades üben gegenüber allen Besuchern das Hausrecht aus, seinen Anordnungen ist deshalb Folge zu leisten. Besucher, die gegen die Haus- und Badeordnung verstoßen, können vom Besuch des Bades ausgeschlossen werden. In solchen Fällen wird das Eintrittsgeld nicht zurückerstattet.
8. Werden Gegenstände innerhalb des Bades gefunden, so sind sie beim Personal abzugeben.  
Die gesetzlichen Bestimmungen über Fundsachen finden Anwendung.
9. Den Badegästen ist es nicht erlaubt, Musikinstrumente, Tonwiedergabegeräte oder Fernsehgeräte zu benutzen, wenn es dadurch zu Belästigungen der übrigen Badegäste kommt.
10. Das Fotografieren und Filmen fremder Personen und Gruppen ohne deren Einwilligung ist nicht gestattet. Für gewerbliche Zwecke und für die Presse bedarf das Fotografieren und Filmen der vorherigen Genehmigung der Betriebsleitung.
11. Fahrzeuge dürfen im Bereich des Bades nur auf den hierfür vorgesehenen Plätzen abgestellt werden. Ein Anspruch auf Parkraum besteht nicht.

## § 2 Öffnungszeiten / Zutritt / Eintrittskarten

1. Die Öffnungszeiten und der Einlassschluss werden öffentlich bekannt gegeben. Im Freibad kann die Öffnungszeit witterungsbedingt verlängert oder verkürzt werden. Ansprüche gegen den Betreiber können daraus nicht abgeleitet werden. Eingangsschluss ist 30 Minuten vor Betriebsende. Die Becken sind 15 Minuten vor Betriebsschluss zu verlassen.
2. Die Betriebsleitung kann die Benutzung des Bades oder Teile davon z. B. durch Schul- oder Vereinsschwimmen, Kursangebote oder Veranstaltungen, einschränken, ohne dass daraus ein Anspruch auf Erstattung oder Ermäßigung des Eintrittsgeldes besteht.
3. Grundsätzlich hat jeder das Recht, das Freibad während den Öffnungszeiten zu benutzen.
4. Der Zutritt ist nicht gestattet:
  - a) Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen,
  - b) Personen, die Tiere mit sich führen,
  - c) Personen, die an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit (im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden) oder offenen Wunden leiden.
  - d) Personen, die das Bad zu gewerblichen oder sonstigen nicht Bad üblichen Zwecken nutzen wollen.  
Ausnahmen können auf begründeten Antrag hin zugelassen werden.
5. Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen können, ist die Benutzung des Bades nur zusammen mit einer geeigneten Begleitperson gestattet.
6. Für Kinder unter 10 Jahren ist die Begleitung durch eine volljährige bzw. erziehungsberechtigte Begleitperson erforderlich.
7. Jeder Badegast muss im Besitz eines gültigen Eintrittsausweises für die entsprechende Leistung sein. Die jeweils gültige Badegebührenordnung ist dem gesonderten Aushang zu entnehmen.
8. Gelöste Eintrittsausweise werden nicht zurückgenommen, Entgelte bzw. Gebühren nicht zurückgezahlt
9. Der Eintrittsbons ist sorgfältig aufzubewahren und dem Personal auf Verlangen vorzuzeigen.
10. Eintrittsbons verlieren nach Verlassen des Bades ihre Gültigkeit.  
Bei 12er Karten wird bei jedem Betreten des Bades ein Feld entwertet.  
Dauerkarten verlieren nach Ablauf der aufgedruckten Saison ihre Gültigkeit.

## § 3 Haftung

1. Die Badegäste benutzen das Bad auf eigene Gefahr. Der Betreiber oder seine Erfüllungsgehilfen haften in der Regel nach den gesetzlichen Haftungsrichtlinien. Dies gilt auch für die auf den Einstellplätzen des Bades abgestellten Fahrzeuge. Für höhere Gewalt und Zufall sowie für Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt eintreten oder nicht erkannt werden, haftet der Betreiber nicht.

2. Es wird nicht für Schäden gehaftet, die durch Zuwiderhandlung gegen die Haus- und Badeordnung, gegen Anweisung des Personals oder durch unsachgemäße Benutzung der Einrichtung entstanden sind.
3. Schäden, die Besucher erleiden, müssen unverzüglich dem Aufsichtspersonal gemeldet werden. Die Schadensersatzansprüche müssen außerdem unverzüglich bei der Verbandsgemeindeverwaltung Winnweiler geltend gemacht werden.  
Für den Verlust von Wertsachen, Bargeld und Bekleidung haftet der Betreiber nur nach den gesetzlichen Regelungen. Dies gilt auch bei Beschädigungen der Sachen durch Dritte.  
Durch die Bereitstellung eines Garderobenschrankes werden keine Verwahrpflichten begründet. In der Verantwortung des Badegastes liegt es, bei der Benutzung von Garderobenschränken insbesondere diese zu verschließen.

## § 4 Benutzung des Bades

1. Schränke und Wertfächer, die am Ende des Badetages noch verschlossen sind, werden vom Badpersonal geöffnet. Der Inhalt wird danach als Fundsache behandelt, soweit der Eigentümer nicht feststellbar ist.
2. Vor der Benutzung der Becken muß eine Körperreinigung vorgenommen werden.  
In den Becken selbst ist eine Körperreinigung nicht gestattet.  
Das Benutzen von Seife oder anderen Körperreinigungsmitteln ist in den Duschbecken nicht gestattet. Hierfür stehen extra Dusche zur Verfügung.
3. Barfußbereiche dürfen nicht mit Straßenschuhen betreten werden.
4. Der Aufenthalt im Nassbereich der Bäder ist nur in Badekleidung gestattet. Ob sie den Anforderungen entspricht, entscheidet allein das Personal. Zur Badekleidung zählen nur solche Kleidungsstücke, die nicht den Anschein erwecken lassen, dass sie als Straßenkleidung benutzt worden sind (Jeans, T-Shirts, etc.).  
Es ist nicht gestattet, Badebekleidung in den Becken auszuwaschen.
5. Die von uns angebotenen Wasserattraktionen, verlangen Umsicht und Rücksichtnahme auf die anderen Badegäste.
6. Die Benutzung der Sprunganlage ist nur nach der Freigabe durch das Aufsichtspersonal gestattet. Das Springen geschieht auf eigene Gefahr. Beim Springen ist unbedingt darauf zu achten, dass
  - a) der Sprungbereich frei ist
  - b) nur eine Person das Sprungbrett betritt
  - c) das Springen ohne Gefährdung anderer möglich ist.Das Unterschwimmen des Springbereiches bei Freigabe der Sprunganlage ist untersagt.
7. Benutzung Großwasserrutsche:
  - a) Mindestalter für das Benutzen der Großwasserrutsche ist 6 Jahre
  - b) Kinder unter 8 Jahren sind bei der Benutzung der Rutsche grundsätzlich von den Erziehungsberechtigten zu beaufsichtigen.
  - c) Erlaubte Rutschposition: sitzend
  - d) Das Landebecken ist sofort zu verlassen
  - e) Weiteres regelt die angebrachte Beschilderung.
  - f) Den Anweisungen des Aufsichtspersonales ist Folge zu leisten.
8. Die Becken sind bei Aufforderung durch das Badepersonal oder bei Gewitter sofort zu verlassen.
9. Es ist nicht gestattet:
  - auf den Beckenumgängen umher zu rennen
  - Besucher unterzutauchen, in die Becken zu stoßen oder in anderer Weise zu belästigen
  - im Schwimmerbecken von den seitlichen Beckenrändern zu springen
  - die Beckenumgänge mit Straßenschuhen zu betreten.
10. Die Benutzung von Sport- und Spielgeräten (z. B. Schwimmflossen, Tauchautomaten, Schnorchelgeräte und Schwimmhilfen) ist nur mit Zustimmung des Aufsichtspersonals gestattet und erfolgt wie die Benutzung von Augenschutzbrillen (Schwimmbrillen) auf eigene Gefahr.
11. Ballspiele dürfen nur in den dafür vorgesehenen Bereichen ausgeübt werden.
12. Das Reservieren von Stühlen und Liegen ist nicht gestattet.
13. Speisen und Getränke dürfen nur zum eigenen Verzehr mitgebracht und nur in den ausgewiesenen Bereichen verzehrt werden.
14. Der Kleinkinderbereich mit dem Planschbecken ist nicht in die allgemeine Wasseraufsicht einbezogen. Die hier die Einrichtung nutzenden Kleinkinder sind von den begleitenden volljährigen Badegästen zu beaufsichtigen.

## § 5 Besondere Bestimmungen für Vereins- und Gruppenschwimmen

Schwimmen und Üben in Gruppen ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung gestattet.  
Die Zulassung von Schwimmvereinen, Schulklassen oder sonstigen Vereinigungen wird im Einzelfall geregelt.  
Im Übrigen gilt die Haus- und Badeordnung.

## § 6 Ausnahmen

Die Haus- und Badeordnung gilt für den allgemeinen Badebetrieb. Bei Sonderveranstaltungen sowie dem Schul- und Vereinsschwimmen können von dieser Haus- und Badeordnung Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer besonderen Aufhebung der Haus- und Badeordnung bedarf.  
Vereine und Übungsleiter sind dafür verantwortlich, dass alle Teilnehmer und Besucher die Bestimmungen dieser Haus- und Badeordnung beachten.

Wünsche, Anregungen und Beschwerden nimmt das Aufsichtspersonal bzw. Kasenpersonal oder die Betriebsleitung bei den Verbandsgemeindewerken entgegen.

**Rudolf Jacob**  
Bürgermeister